



Schützengesellschaft Kriens

Gegründet 1826



Statuten

Ausgabe 1998

Statuten Schützengesellschaft Kriens

I. Grundsätzliches

- Art. 1 Namen, Sitz und Zweck**
Die Schützengesellschaft Kriens (SGK), gegründet im Jahre 1826 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kriens.
Die Schützengesellschaft bezweckt die Erhaltung und Förderung der Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und sportlicher Wettkämpfe sowie die Förderung und Pflege der Kameradschaft.
Die Schützengesellschaft gehört entsprechend den Schiessdisziplinen den kantonalen und schweizerischen Schiessverbänden an. Sie ist Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS) und kann sich im Interesse des Gesellschaftszweckes an weiteren Organisationen beteiligen.
- Art. 2 Aufbau**
Die Schützengesellschaft Kriens umfasst als Gesamtverein alle Personen, die in den Verein aufgenommen worden sind. Wer Mitglied einer Sektion ist, ist damit automatisch auch Mitglied des Gesamtvereins.
Die Schützengesellschaft Kriens gliedert sich in Mitglieder und Organe des Gesamtvereins und in Sektionen, derzeit Gewehr-, Pistolen- und Kleinkalibersektion, die selbständig geführt werden.
Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins heisst Bot und das geschäftsführende Organ Schützenrat. Die entsprechenden Begriffe für die Sektionen heissen Generalversammlung und Vorstand.
- Art. 3 Angelegenheiten des Gesamtvereins**
In die ausschliessliche Kompetenz des Gesamtvereins fallen
- Statuten der Schützengesellschaft und Abänderungen
 - Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - Entscheid über streitige Nichtaufnahmen oder Ausschlüsse
 - Wahl des Schützenrates
 - Vereinslokal Chut, Archiv, Archivraum

- Fahnen
- Sektionsbeiträge für den Gesamtverein
- Vereinszeitschrift
- Koordination Jahresprogramme

Überdies kann der Gesamtverein alle Entscheidungen treffen, die nach Vereinsrecht zulässig und der Schützengesellschaft dienlich sind. Er kann die Tätigkeit der Sektionen fördern und koordinieren, namentlich durch Veranstaltungen und Vorträge, gemeinsame Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung.

II. Mitgliedschaft und Jahresbeiträge

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Gesamtvereins sind die Mitglieder des Schützenrates, Ehren- und Freimitglieder, alle Aktivmitglieder der Sektionen.

Sektionsmitglieder, die sich aus dem aktiven Schiessbetrieb der entsprechenden Sektion zurückziehen, Ihren Jahresbeitrag weiter entrichten, bleiben Mitglied der Schützengesellschaft.

Mitglieder der Sektionen sind die Personen, die vom betreffenden Sektionsvorstand aufgenommen worden sind. Bei Streitigkeiten über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Schützenrat. Die Schützengesellschaft führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der Sektionen oder des Schützenrates nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des entsprechenden Sektionsvorstandes oder des Schützenrates aus der Schützengesellschaft ausgeschlossen werden.

Bei Streitigkeiten über den Ausschluss entscheidet der Schützenrat.

Art. 6 Austritt

Jedes Mitglied kann aus der Schützengesellschaft Kriens austreten, indem es der entsprechenden Sektion eine Austrittserklärung zukommen lässt. Diese gilt auf das Ende des Austritts-

jahres und befreit nicht von den laufenden finanziellen Verpflichtungen.

Art. 7 Freimitglieder

Aktivmitglieder, die der Schützengesellschaft Kriens während 25 Jahren angehört haben, werden vom Schützenrat zum Freimitglied ernannt.

Freimitglieder haben keine Jahresbeiträge zu bezahlen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft der Schützengesellschaft Kriens kann auf Antrag einer Sektion durch den Schützenrat beschlossen und erteilt werden an

- Mitglieder, welche sich um die Schützengesellschaft oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben
- Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Schützenrat, in einem Sektionsvorstand oder in der Leitung von Jungschützenkursen tätig waren

Die Ehrung erfolgt am Bot. Ehrenmitglieder zahlen keine Jahresbeiträge.

Auf Antrag des Schützenrates kann das Bot einen langjährigen, verdienten und vorzüglichen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen.

Art. 9 Schützenmutter/ Schützenvater

Der Schützenrat ernennt das am längsten der Schützengesellschaft angehörende Aktivmitglied zu Schützenmutter bzw. zum Schützenvater. Damit ist die Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden.

III. Organisation des Gesamtvereins

Art. 10 Organe

Die Organe der Schützengesellschaft sind:

- a) das Bot
- b) Schützenrat
- c) Geschäftsprüfungskommission

Art. 11 Bot

Das Bot ist das höchste Organ der Schützengesellschaft. Jedes Bot ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens zehn Tage vorher unter Nennung der Traktanden schriftlich eingeladen wurden. Die Einladung erfolgt durch den Schützenrat.

Anträge der Mitglieder sind schriftlich beim Gesellschaftspräsidenten einzureichen. Treffen sie nach Versand der Einladungen ein, kann der Schützenrat deren Behandlung auf das nächstfolgende Bot verschieben. Ebenso werden nicht traktierte Anträge auf das nächstfolgende Bot verschoben.

Sofern das Bot nichts anderes beschliesst, erfolgen Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Geschäfte des Bot

Das ordentliche Bot findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll des letzten Bot
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Budget
- Festsetzung der Beiträge
- Wahlen
- Gemeinsame Anlässe, Schützenfeste
- Ehrungen
- Anträge der Sektionen und Mitglieder
- Verschiedenes

Sofern entsprechende Anträge vorliegen, gehören vor das Bot überdies

- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Gründung oder Aufhebung einer Sektion
- Ernennung eines Ehrenpräsidenten
- Anträge des Schützenrates

Der Schützenrat kann jederzeit ein ausserordentliches Bot einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Gesellschaftsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Art. 13 Schützenrat

Der Schützenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehören von Amtes wegen die Sektionspräsidenten an. Das Bot kann zusätzliche Ämter (Chargen) schaffen.

Der Schützenrat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Schützenrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt für jede Charge einen Stellvertreter.

Der Schützenrat wählt aus dem Kreise der Mitglieder

- den Fähnrich
- den Redaktor der Vereinszeitschrift
- den Archivar

Art. 14 Geschäftsprüfungskommission

Jede Sektion wählt ein Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selbst.

Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben mind. 2 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und dem ordentlichen Bot Bericht und Antrag zu erstatten.

IV. Obliegenheiten des Schützenrates

Art. 15 Chargen

Im Schützenrat sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Liegenschaftsverwalter
- Präsidenten der Sektionen

Das Amt eines Vizepräsidenten wird zusammen mit einer weiteren Charge ausgeübt.

Die Sektionspräsidenten können gleichzeitig eine Charge im Schützenrat übernehmen (Doppelfunktion) und werden für dieses Amt vom Bot gewählt. Sind sie verhindert, an einer Sitzung

des Schützenrates teilzunehmen, können sie aus ihrem Sektionsvorstand einen Ersatz delegieren, dem das volle Stimmrecht zusteht.

Aus der Mitte des Schützenrates wählt das Bot den Präsidenten. Die Wahl findet in der Regel nicht im gleichen Jahr statt wie diejenige der übrigen Schützenräte.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Schützenrates

Der Schützenrat trägt die Hauptverantwortung für die Schützengesellschaft. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht dem Bot oder der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände und Organisationen, soweit die Wahl nicht den Sektionsvorständen überlassen wird
- Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte für das Bot
- Handhabung der Statuten und Durchführung der Gesellschaftsbeschlüsse
- Beschlussfassung über nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 6'000.- pro Jahr
- Der Abschluss von Kauf-, Pacht- und Mietverträgen
- Festsetzung von Taggeldern und Entschädigungen
- Aufnahme von Anleihen und Krediten bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-
- Unterhalt, Instandhaltung und Verwaltung der eigenen Liegenschaften

Art. 17 Präsident

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen, er leitet die Schützenratssitzungen und das Bot. Er erstattet am Bot einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Präsident hat die Kompetenz zu nicht budgetierten einmaligen Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- pro Jahr. Er hat das Recht, an den Sitzungen der Sektionen teilzunehmen, oder sich durch ein Mitglied des Schützenrates vertreten

zu lassen.

Art. 18 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Art. 19 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen der Gesellschaft, legt am Bot die Jahresrechnung ab und bereitet das Budget vor. Er ist für die Eintreibung allfälliger Beiträge und die Regelung der Verbindlichkeiten verantwortlich. Gelder, die er hierfür nicht benötigt, hat er zinsbringend anzulegen.

Art. 20 Sekretär

Der Sekretär ist Protokollführer der Gesellschaft, erledigt die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 21 Liegenschaftsverwalter

Der Liegenschaftsverwalter ist für die Verwaltung der Gesellschaftseigenen Liegenschaften (Chut) und den Archivraum verantwortlich. Er liefert Rechnungsabschlüsse dem Kassier ab, soweit sie nicht für Abzahlungen und Rückstellungen Verwendung finden.

V. Organisation der Sektionen

Derzeit: Gewehr-, Pistolen- und Kleinkalibersektion

Art. 22 Organe

Jede Sektion verfügt über folgende Organe

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisor

Art. 23 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel vor dem Bot der SGK statt und erledigt folgende Geschäfte

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung

- Jahresbericht des Präsidenten und der Schützenmeister
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Festsetzung der Jahresbeiträge, Budget
 - Genehmigung von Reglementen, welche die Sektion betreffen
 - Mutationen
 - Jahresprogramm
 - Wahlen
 - Ehrungen
 - Anträge über Abänderung der Sektionsstatuten zu Handen des Bot
 - Erledigung von Anträgen der Mitglieder
 - Verschiedenes, Absenden Jahresmeisterschaft
- Im übrigen gelten für die Generalversammlung die gleichen Vorschriften wie für das Bot.

Art. 24 Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. Er erledigt die in Abschnitt IV umschriebenen Obliegenheiten.

Aus der Mitte des Vorstandes wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Die Wahl findet in der Regel nicht im gleichen Jahr statt wie diejenige der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Er kann für Angelegenheiten der Sektion Beauftragte, Ausschüsse, Delegationen und Kommissionen ernennen und regelt deren Aufgabe und Arbeitsweise.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 25 Revisoren

Mind. zwei Revisoren prüfen Rechnung und Bilanz der Sektion und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Der Revisor vertritt die Sektion in der Geschäftsprüfungskommission des Gesamtvereins.

Ar. 26 Weitere Bestimmungen

Jede Sektion kann zusätzlich zu den Bestimmungen von Art. 23 Reglemente, Weisungen und Grundsatzbeschlüsse erlassen, welche die Tätigkeit der Sektion ordnen und beleben. Damit dürfen aber die Interessen und Beschlüsse des Gesamtvereins nicht verletzt werden.

VI. Obliegenheiten des Sektionsvorstandes

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Schützenmeistern

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden. Es können auch Doppelmandate ausgeübt oder neue Chargen geschaffen werden.

Art. 28 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Hauptverantwortung für die Sektion. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder den Revisoren vorbehalten sind, insbesondere

- Handhabung der Statuten
- Durchführung der Beschlüsse
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
- Nachführung der Mitgliederliste
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Beschlüsse über nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben bis zu einem von der GV festgesetzten Betrag pro Jahr
- Beschlüsse über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Sektionskasse an die Mitglieder
- Vermögens- und Materialverwaltung

Art. 29 Präsident

Der Präsident vertritt die Sektion nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er ist Mitglied des Schützenrates.

Der Präsident erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht und führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Sekretär, dem Kassier oder weiteren vom Vorstand bezeichneten Mitgliedes.

Art. 30 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt diesen in seinen Funktionen. Das Amt kann mit einer anderen Charge verbunden werden.

Art. 31 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen der Sektion. Er legt an der Generalversammlung die Jahresrechnung ab und bereitet das Budget vor. Ihm obliegt die Abrechnung über alle finanziellen Angelegenheiten sowie die Munitions- und Materialverwaltung, sowie für diese keine besondere Charge geschaffen wird. Soweit der Kassier Gelder nicht zur Regelung von Verbindlichkeiten benötigt, legt er diese zinsbringend an.

Art. 32 Sekretär

Der Sekretär ist Protokollführer, erledigt die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis. Soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst, ist er für die rechtzeitige Einladung zu Sitzungen, Anlässen und Schiessen verantwortlich.

Art. 33 Schützenmeister

Die Schützenmeister leiten die ihnen zugewiesenen Schiessen und sind für den geordneten Schiessbetrieb verantwortlich. Sie ertheilen gemäss Weisungen der zuständigen übergeordneten Organe die nötigen Anordnungen an die Mitglieder und erstatten Bericht über alle Schiessanlässe.

Der Vorstand kann mehrere Schützenmeister einsetzen, die je nur für einen Teilbereich oder für die Jungschützen zuständig.

Die Schützenmeister unterbreiten dem Vorstand Vorschläge für

Gruppen- und Mannschaftsnominationen sowie Anregungen für eine Förderung des Schiessbetriebes.

VII. Obliegenheiten des Sektionsvorstandes

- Art. 34 Ehrenzeichen und Gegenstände mit Sammlerwert**
Ehrenzeichen der Schützengesellschaft Kriens und ihrer Sektionen sowie Gegenstände mit Sammlerwert dürfen nicht veräussert werden.
- Art. 35 Auflösung einer Sektion oder der Gesellschaft**
Eine Sektion kann nur durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Sektionsmitglieder und unter Zustimmung des Schützenrates aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung verbleibt alles Sektionsvermögen und Inventar Eigentum der Schützengesellschaft Kriens.
Die Schützengesellschaft Kriens als Gesamtverein kann nur durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung sind Vermögen und Material dem Gemeinderat Kriens zuhanden einer neu zu konstituierenden Krienser Schützengesellschaft zu übertragen. Kann eine Nachfolgeorganisation nicht gebildet werden, sind sie einem Ortsmuseum zu übergeben.
- Art. 36 Genehmigung und Inkrafttreten**
Vorstehende Statuten sind am heutigen Bot angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonalen Schützenverein Luzern und das kantonal Militädepartement in Kraft. Die Statuten vom 11. Juni 1976 und alle den heutigen Statuten widersprechenden Beschlüsse sind damit aufgehoben.

Kriens, 6. März 1998

Gewehrsektion

Pistolensektion

Kleinkalibersektion

Genehmigt durch den

Ort: Hochdorf

Datum: 21.3.1998

Genehmigt durch die

Ort: Luzern

Datum: 16.3.1998

Schützengesellschaft Kriens

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. F. W. RICHARDSON

McLean

Kumāra

S. Miller

J. Kataldo

Anthonij van den Berg

Luzerner Kantonalschützenverein

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. P. Bassett

J. Ross

Militär- Polizei- und Umweltschutzdepartement des Kantons Luzern

Der Militärdirektor:

Urs Geissbühler

